

# Förderverein des Tiergeheges Wolfsburg (FöTiWo)

## Satzung

### § 1 - Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

1. Der Förderverein des Tiergeheges Wolfsburg mit Sitz in Wolfsburg - nachfolgend FöTiWo abgekürzt -verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
2. Die Zwecke des FöTiWo sind die Förderung, Erhalt und Weiterentwicklung des Tiergeheges der Stadt Wolfsburg als öffentliches Kulturgut, als Naherholungsziel sowie in pädagogischer Hinsicht als Tier- und Naturerlebnis. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Informations- und Diskussionsveranstaltungen, öffentliche Bürgerversammlungen, Veranstaltungen der Heimatpflege und anderen Maßnahmen, die zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der FöTiWo ist ein überparteilicher und unabhängiger Verein.
5. Der FöTiWo wird in das Vereinsregister des für seinen Sitz zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

### § 2 - Gemeinnützigkeit

1. Der FöTiWo, ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des FöTiWo dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des FöTiWo fremd sind, begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des FöTiWo fällt das Vermögen des FöTiWo an die Stadt Wolfsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des FöTiWo kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erworben. Minderjährige benötigen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Die Mitglieder werden regelmäßig über die Vereinsentwicklungen informiert,
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den FöTiWo bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere
  - a.) die Beschlüsse der Organe des FöTiWo mit zutragen,
  - b.) den Erhalt und Pflege des Tiergeheges als aktives und förderndes Mitglied nach Bedarf und eigenen Möglichkeiten zu unterstützen.
  - c.) die von der Mitgliederversammlung des FöTiWo festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a.) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
  - b.) durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung
  - c.) mit dem Tod des Mitgliedes
5. Ein Mitglied, welches in erheblichem Maße gegen die Interessen des FöTiWo verstoßen hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied auf Wunsch persönlich oder schriftlich von der Mitgliederversammlung anzuhören.

## § 4 - Organe

Die Organe des FöTiWo sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## § 5 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Quartal von den Vorsitzenden nach § 26 BGB unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch persönliche schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen.
2. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 20 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. In dieser kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder abgestimmt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung des FöTiWo .
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über folgende Angelegenheiten-
  - a.) den jährlichen Rechenschaftsbericht, die Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, das 'Protokoll der vorhergehenden Mitgliederversammlung;
  - b.) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge-,
  - c.) die Wahl von zwei Kassenprüfern sowie einen weiteren Vertreter; d.) den Ausschluss von Mitgliedern;
  - e.) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder des gesamten Vorstandes;
  - f.) Satzungsänderungen;
  - g.) die Auflösung des FöTiWo.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
6. Beschlüsse über eine Auflösung des FöTiWo und Änderung des Vereinszweckes bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
7. Das Stimmrecht ist Personengebunden und nicht übertragbar.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

## § 6 - Vorstand

1. Der Vorstand wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung heraus für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung gemäß § 5, Abs. 4e ist möglich.

Die Amtsperiode beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung auf der die Wahl erfolgt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Für Wahl auf der Gründungsversammlung gilt: Der 1. Vorsitzende wird auf 2 Jahre, die stellv. Vorsitzenden für 1 Jahr, der Kassenführer für 2 Jahre, der stellv. Kassenwart für 1 Jahr, Pressewart auf 2 Jahre gewählt. In der nachfolgenden Zeit erfolgt jede Wahl auf 2 Jahre.

2. Der Vorstand besteht aus
  - dem/der ersten Vorsitzenden
  - dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Kassenführer(in)
  - dem/der stellvertretenden Kassenführer(in)
  - dem/der Gehegewart(in)
  - dem/der Pressewart(in)

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

3. Der/die erste Vorsitzende, der/die erste sowie der/die zweite stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart(in) sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Mindestens zwei der aufgeführten Amtsinhaber vertreten den Verein.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des FöTiWo nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und im Sinne des Vereinszweckes.

Die o.a. Satzung wurde am 14.Mai 2004 festgelegt und tritt mit Gründung des FöTiWo und Beendigung der Gründungsversammlung in Kraft.